

STATUTEN
&
GARTENORDNUNG

des Vereines

Gartenfreunde Steyregg

INHALTSVERZEICHNIS:

Satzungen	§	1	Seite	3
Zweck und Ziele	§	2	Seite	3
Mitgliedschaft	§	3	Seite	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§	4	Seite	4
Beendigung der Mitgliedschaft	§	5	Seite	5
Austritt	§	6	Seite	5
Erlöschen der Mitgliedschaft	§	7	Seite	5
Ausschließung	§	8	Seite	6
Aufwandsentschädigung	§	9	Seite	6
Betriebsmittel und Beiträge	§	10	Seite	7
Verwaltung des Vereines	§	11	Seite	7
Generalversammlung und Wahlkomitee	§	12	Seite	7
Vereinsleitung	§	13	Seite	8
Ausschluss	§	14	Seite	9
Aufsichtsrat	§	15	Seite	9
Vereinsämter	§	16	Seite	10
Schiedsgericht	§	17	Seite	10
Auflösung des Vereines	§	18	Seite	10

GARTENORDNUNG:

Gartenbenützung und Bewirtschaftung	§	1	Seite	12
Bepflanzung	§	2	Seite	12
Schädlingsbekämpfung	§	3	Seite	12
Bauausführungen	§	4	Seite	13
Einfriedungen und Wege	§	5	Seite	13
Wasserbezug	§	6	Seite	13
Kleintierhaltung	§	7	Seite	15
Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen	§	8	Seite	14
Gemeinschaftsarbeiten	§	9	Seite	14
Allgemeine Ordnung	§	10	Seite	14
Verstöße gegen die Gartenordnung	§	11	Seite	15
Besondere Anordnungen	§	12	Seite	15

Mit der Annahme des Mitgliedsbuches nehme ich die folgenden Statuten und die Gartenordnung zur Kenntnis und verpflichte mich, dieselben genauest einzuhalten.

STATUTEN

des Vereines

§ 1

Der Verein führt den Namen

Gartenfreunde Steyregg

und hat seinen Sitz in

A – 4221 Steyregg

Er ist ein selbstständiger, rein wirtschaftlicher Zweckverein im Rahmen des jeweiligen Landesverbandes, sowie des „Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs“. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder bindend. Der Austritt des Vereines aus dem Landesverband kann nur in der Generalversammlung des Vereines beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt folgende Interessen

Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, Durchführung theoretischer und praktischer Schulung durch spezielle Fachgruppen, Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen, sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen.
- b) Vermittlung der vom Zentralverband herausgegebenen Zeitschrift und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel. Anlage einer Fachbibliothek und Pflege zweckdienlicher Statistik.
- c) Beratung der Mitglieder, Erteilung von Rechtsauskünften in Kleingartenfragen erfolgen durch den Landes- oder Zentralverband auf Grund einer Vereinsanweisung.

- d) Abschluss und Vermittlung leistungsfähiger Versicherungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei zum Versicherungsbetrieb zugelassenen Unternehmungen.
- e) Anstrengung eines eigenen Vereinsheimes, Kinderspielplatzes, Stromversorgung der Kleingärten, weiters die Förderung kultureller Unternehmungen. Alle diese Einrichtungen, für deren Errichtung bzw. Erwerbung allenfalls geltende Vorschriften zu beachten sind, sollen der ausschließenden Benützung durch die Vereinsmitglieder dienen.

Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikel für den Gartenbau zur weiteren Abgabe an die Mitglieder.
- b) Beitrittsgelder, Mitgliedbeiträge

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen
- b) Fördernden und
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Gartenparzelle erwirbt. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder durch eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinsstatuten und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung derselben zu bescheinigen.

Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen großen Verdienst erworben haben. Fördernde und Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen statutarischen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Pachtvertrag und der Gartenordnung.

Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme und können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter, sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht bei der Vereinsleitung.

2.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Statuten und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung, die einen Bestandteil der Vereinsstatuten bildet, ordentlich

zu bewirtschaften, das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Statuten des Vereines, sowie die Gartenordnung, und die Beschlüsse der Generalversammlungen, deren statutenmäßige Bestimmungen und Anordnungen genauest zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen.

Jedes Mitglied hat auch die von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, Landesverband und Zentralverband, sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Einhebungen fristgerecht zu entrichten.

Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied nur in Ausnahmefällen gestatten.

Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jedes Mitglied eine solche gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.

Jedes Mitglied ist auch gehalten, den Funktionären der Vereinsleitung oder einem von ihr befindlichen Baulichkeit zu gestatten.

Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen.

Schließlich ist jedes Mitglied verpflichtet, die Schädlingsbekämpfung nach besten Kräften vorzunehmen und die hierzu vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern bzw. zu dulden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt (§6)
- b) durch Ableben des Mitgliedes (§7)
- c) infolge Ausschlusses (§8)
- d) mit der Auflösung des Vereines (§18)
- e) mit Beendigung des Pachtverhältnisses (§18)

§ 6

Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen, das Mitgliedsbuch sowie der Pachtvertrag sind zurückzustellen. Der Austritt hat das Erlöschen nicht nur des Pachtvertrages, sondern aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein sowie auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Wasserleitungen, Vereinsheim usw.) zur Folge.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben

Durch den Tod des Pächters wird der Pachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen 2 Monaten, der Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkind des Verstorbenen, oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den

letzten 5 Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich die Bereitschaft erklärt, den Pachtvertrag fortzusetzen (voraussichtliche Abhängigkeit eines Wohnsitzes in Steyregg). Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Pachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer das Einzel- oder Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes: der Ehegatte, bzw. Lebenspartner und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten, unter diesen gehen diejenigen, die dem Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Vereinsausschuss unter diesen nach seiner Wahl. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied des Vereines obliegt der Vereinsleitung (§ 3).

§ 8

Ausschließung

Der Ausschluss und die Kündigung eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vereinsausschusses, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:

- a) der Pächter mit der Zahlung des Pachtess, von Umlagen oder Beiträgen, zu deren Zahlung er nach den Bestimmungen des Pachtvertrages oder nach den Statuten des Kleingärtnervereines oder des Landesverbandes verpflichtet ist, trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochenen Mahnung länger als einen Monat im Rückstand bleibt;
- b) der Pächter durch sein rücksichtsloses Verhalten anderen Kleingärtnern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt insbesondere, wenn er gegen die Statuten oder Gartenordnung verstößt;
- c) der Pächter sich gegenüber dem Grundeigentümer oder deren Organe, einem Mitglied oder Organ des Kleingärtnervereines oder des Landesverbandes einer Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu bezeichnen sind;
- d) der Pächter den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kleingartengesetzes verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekannt gegebenen erheblichen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich festgelegten Frist nicht abstellt;
- e) der Pächter den Kleingärten trotz erfolgter Mahnung – sei es gärtnerisch oder anderweitig – erwerbsmäßig nutzt. Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung (Vermietung, Bewirtschaftung durch einen anderen) des Kleingartens nicht gestattet.
- f) In den Fällen lit. b und c steht dem Verhalten des Pächters das Verhalten der seinen Garten besuchenden Personen (Verwandte und Gäste) gleich, sofern er es unterlässt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen;
- g) Als Ausschließungsgrund nach lit. b und c kann ein Verhalten des Pächters oder der in lit. f genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seither mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Nach der in Rechtskraft erwachsenen Ausschließung und Kündigung des Mitgliedes aus dem Verein ist diese dem Mitglied unter Angabe der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit der Rechtskraft der Ausschließung erlischt die Mitgliedschaft, jede eventuelle Vereinsfunktion und alle Recht an den Verein, sowie der Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Endet das Pachtverhältnis infolge Beendigung des Pachtvertrages, so richten sich die Rechte des Pächters nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Endet das

Pachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Pächter die errichteten Baulichkeiten und Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Fall nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Baulichkeit und Kulturen zu.

Entschädigungen sind von einem beeideten Sachverständigen festzustellen, wenn keine Einigung über die Höhe der Ablöse erzielt werden kann. Andere Ansprüche an die Vereinsleitung stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

§ 10

Betriebsmittel und Beiträge

1. Das Vereinsvermögen wird aus den Einschreibgebühren, Investitionsbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen, Vermächtnissen und Erträgen von Vereinsveranstaltungen gebildet.
2. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestmöglich und nutzbringend anzuwenden.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühren und des Investitionsbeitrages, sowie die Art der Entwicklung beschließt die Generalversammlung.
4. Die für den Zentralverband und Landesverband einzuhebenden Jahresbeiträge sind den Mitgliedern nebst allen anderen, dem Verein nicht verbleibenden Einhebungen bekannt zu geben.

§ 11

Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines obliegt

- a) der Generalversammlung (§12)
- b) der Vereinsleitung (§13)
- c) dem Ausschuss (§14)
- d) dem Aufsichtsrat (§15)
- e) dem Schiedsgericht (§17)

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 12

Generalversammlung und Wahlkomitee

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich spätestens im ersten Vierteljahr durch den Obmann einzuberufen. Mindestens 14 Tage vorher sind alle Mitglieder hierzu schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, jedenfalls aber, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, eine Viertelstunde nach der auf der Einladung angegebenen Zeit. Die Abstimmungen erfolgen entweder mit Stimmzettel oder durch Handheben. Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt. Sie muss jedoch innerhalb von 4 Wochen vom Obmann einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat schriftlich, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Anwesende Vertreter des Zentral- oder Landesverbandes haben in den Vereinsversammlungen beratende Stimme.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nicht statthaft.

Dem Wirkungskreis der Generalversammlung unterliegen:

- a) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmannes, des Kassiers, der Fachberater, eventuell eines Grundreferenten oder von Unterausschüssen sowie des Aufsichtsrates über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung der gesamten Vereinsleitung;
- c) die Wahl der Vereinsleitung: Obmann/Obfrau, Schriftführer(in), Kassier(in), Fachberater/in, ev. Grundreferent, Aufsichtsrat und ev. des Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung;
- d) die Festsetzung der Einschreibengebühren, der Mitgliedsbeiträge, der Investitionsbeiträge, sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- e) die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, dann über Anträge von Mitgliedern, wenn diese 14 Tage vor der Generalversammlung ihre Anträge der Vereinsleitung schriftlich übermitteln;
- f) die Ernennung von fördernden und Ehrenmitgliedern;
- g) die Kenntnisnahme über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung des Vereines;
- j) die Beschlussfassung über ein restliches Vereinsvermögen.

Zur Wahl der Vereinsleitung, des Aufsichtsrates und aller übrigen Funktionäre ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens 3 Mitglieder angehören müssen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und die Wahlvorschläge zu erstatten hat. Hierbei ist die Eignung der vorzuschlagenden Personen zu berücksichtigen und sich die vorgeschlagenen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Im Falle der Ablehnung von Vorgeschlagenen hat der Wahlausschuss Ersatznennungen vorzunehmen.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, welche vom Obmann und Schriftführer und bei nicht verlesenen Generalversammlungsprotokollen von zwei zu wählenden Protokollprüfern zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vereinsleitung

Die Vereinsleitung, die alle 3 Jahre entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten gewählt wird, besteht aus:

dem Obmann/Obfrau und einem oder 2 Stellvertretern/Innen,
dem Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in
dem Kassier/in und dessen Stellvertreter/in, sowie
dem Interessensvertreter/in und dessen Stellvertreter/in.

Der Verein wird nach innen und außen durch den Obmann/Obfrau, im Falle seiner (ihrer) Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/innen, vertreten.

Alle Schriftstücke sind vom Obmann (Stellvertreter/in) und dem Schriftführer/in (Stellvertreter/in) zu unterschreiben. Kassenbelege sind vom Obmann/Obfrau und vom Kassier/in zu fertigen.

Die Vereinsleitung hält nach Bedarf Sitzungen ab, welche vom Obmann einberufen werden. Er oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der Vereinsleitung anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung innerhalb der Funktionsperiode aus, tritt der Stellvertreter/in in Funktion und es hat eine Kooptierung zu erfolgen, die der Zustimmung des Ausschusses bedarf und von der nächsten Generalversammlung der nachträglichen Bestätigung bedarf.

Der Vereinsleitung obliegt:

- 1) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- 3) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- 4) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- 5) Beschluss der Geschäftsordnung,
- 6) Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

§ 14

Ausschuss

Der Ausschuss, dessen Funktionsdauer entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten festgesetzt ist, besteht aus der Vereinsleitung und aus den Sektionsleitern (Gartensprechern). Er hält monatlich eine Sitzung ab, die vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen wird.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, wenn die Anträge nicht dem Wirkungskreis der Generalversammlung oder der Vereinsleitung vorbehalten sind,
- b) Vorbereitung von Anträgen für die Generalversammlung,
- c) Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie zu den jeweiligen Finanzberichten des Kassiers und den Berichten des Aufsichtsrates.

§ 15

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Mitgliedern und wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der Funktionsperiode aus, hast durch den Ausschuss eine Ergänzung stattzufinden, die der nachträglichen Zustimmung der nächsten Generalversammlung bedarf. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Vereinsleitung und des Ausschusses teilzunehmen, bei welchen sie beratende Stimmen haben.

Der Aufsichtsrat überwacht ständig die Geschäftsgebarung und überprüft wiederholt die finanzielle Gebarung der Vereinsleitung. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher, Belege,

der Jahresabschluss, sowie die Protokolle aus den Sitzungen des Ausschusses und der Vereinsleitung.

Der von den Aufsichtsratsmitgliedern gewählte Vorsitzende erstattet in der Generalversammlung über die Prüfungstätigkeit, sowie die gemachten Wahrnehmungen Bericht und stellt allfällig in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung der gesamten Vereinsleitung.

Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht, die Abstellung festgestellter, statutenwidriger Zustände von der Vereinsleitung zu verlangen, widrigenfalls der Aufsichtsrat berechtigt ist, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu fordern.

§ 16

Vereinsämter

Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich. Der Obmann, seine Stellvertreter und der Kassier sind aus ordentlichen Mitgliedern zu bestellen, alle übrigen Funktionen können auch von Nichtmitgliedern (Ehegatte oder Partner) ausgeübt werden, sofern sie bei der Generalversammlung bestätigt werden.

Die Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer der von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Obliegenheit mit besten Kräften, bestem Können und Gewissen auszuüben.

Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Angemessene Funktionsgebühren (eine pauschalierte Aufwandsentschädigung), insbesondere für die Hauptfunktionäre, können nur von der Generalversammlung bewilligt werden.

§ 17

Schiedsgericht

- 1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch den Vereinsausschuss ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil 2 Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereines sein müssen.
- 2) Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mitstimmt. Kann jedoch über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 3) Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens 2 Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten 4 Wochen eine Entscheidung zu treffen.

§ 18

Auflösung des Vereines

- 1) Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird.
- 2) Mit der vollständigen Liquidierung und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiven und Passiven sind drei von der letzten Generalversammlung bestellte Bevollmächtigte, oder der vor der Auflösung bestehende Aufsichtsrat, zu betrauen.
- 3) Im Falle einer freiwilligen Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken der Kleingartenbewegung zu.

Gartenordnung des Vereines

Gartenfreunde Steyregg

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der Vereinssatzungen und des Unterpachtvertrages, weshalb jedes Mitglied verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

§ 1

Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingartenparzellen dürfen nur zu dem hierfür vorgesehenen Zweck benützt werden. Die Benützung des Kleingartens als Jahreswohnung ist verboten. Mit den Gartenprodukten darf kein Handel betrieben werden. Die Parzellengrenzen sind genauestens einzuhalten. Die Bearbeitung des Kleingartens hat ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste Angehörige, Familienangehörige zu erfolgen. Wann an Stelle des Pächters andere, haushaltsfremde Personen (auch Verwandte) in zwingenden Fällen den Garten vorübergehend betreuen, ist dies in beiden oa. Fällen der Vereinsleitung zu melden. Aus der Zustimmung des Vereines bzw. des Verpächters können keinerlei Rechte geltend gemacht werden. Untervermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat die sofortige Kündigung zur Folge. Die beste Gartenbenützung und Erhaltung des gepflegten Zustandes der Parzelle sind unbedingte Pflichten des Parzelleninhabers. Anhäufung von Gerümpel ist strengstens untersagt.

§ 2

Bepflanzung

Bei jeder Bepflanzung hat der Gartenbesitzer stets auf die Kulturen der Nachbarn entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere ist zu beachten innerhalb eines Abstandes von 1m zur Nachbarparzelle dürfen schattenwerfende Kulturen nicht über 50cm hoch sein, keinerlei Kulturen dürfen die Höhe von 4m überschreiten, auf der Seite im Eigenschatten betragen die Grenzabstände bei einer

Wuchshöhe von

4m Höhe 3m Grenzabstand

3m Höhe 2m Grenzabstand

Bei Ausläufer bildende Kulturen ist Sorge zu tragen, dass der Nachbar nicht durch solche belästigt wird, nur kleine Baumformen (Spindel, Spindelbusch) sind zu pflanzen; kein Viertel-, Halb- oder Hochstamm. Nuss-, Allee- und Waldbäume sind nicht gestattet, Schlinggewächse dürfen nicht an den Grenzgittern oder Zäunen gezogen werden, Kulturgewächse dürfen die Parzellengrenze nicht überragen, Schilfmatten sind ausnahmslos verboten, die Kompostierung von Abfällen ist empfehlenswert, darf jedoch den Nachbarn nicht belästigen und das Gesamtbild der Anlage nicht ungünstig beeinflussen.

Die Anpflanzung von Thujen und Wacholder jeglicher Art ist verboten, die Verpflanzung alter Bäume und Beerensträucher in die Anlage ist nicht gestattet.

Für die nachstehend angeführten Kulturen sind folgende **Pflanzabstände** zur Nachbargrenze unbedingt einzuhalten. Die Abstände gelten als Mindest-Abstände. Keinerlei Kulturen dürfen die Höhe von 4m überschreiten.

Beerensträucher

Rote und weiße Ribis	Abstand	120cm i. d. R.	150cm zur Nachbargrenze
Schwarze Ribis	Abstand	170cm i. d. R.	150cm zur Nachbargrenze
Stauden je nach Größe und Höhe	Abstand	100cm i. d. R.	150cm zur Nachbargrenze
Brombeeren je nach Höhe	Abstand	300cm i. d. R.	100cm zur Nachbargrenze
Himbeeren	Abstand	50cm i. d. R.	150cm zur Nachbargrenze

Äpfel

Spindel	Abstand	150cm i. d. R.	150cm zur Nachbargrenze
Spindelbusch	Abstand	250cm i. d. R.	150cm zur Nachbargrenze
Busch	Abstand	400cm i. d. R.	250cm zur Nachbargrenze

Spindelpflanzung Äpfel

Für diese Pflanzenart sind schlanke Spindeln erforderlich. Unterlagen M 13 und M106. Abstand i. d. R. 120cm, 130cm zur Nachbargrenze.

Birnen

Spindel	Abstand	150cm i. d. R.	150cm zur Nachbargrenze
Spindelbusch	Abstand	250cm i. d. R.	150cm zur Nachbargrenze
Busch	Abstand	400cm i. d. R.	200cm zur Nachbargrenze

Steinobst (Marille, Pfirsich, Zwetschke u. a.)

Busch	Abstand	400cm i. d. R.	350cm zur Nachbargrenze
Obstbaumhecke	Abstand	300cm i. d. R.	150cm zur Nachbargrenze

Rosen

Busch-, Hochstamm- und Kletterrosen sind entlang der Nachbargrenze, entlang der Haupt- und Nebenwege so weit entfernt zu pflanzen, dass beim Vorbeigehen niemand verletzt wird.

Ziergehölze

Bei Ziergehölzen/Sträuchern sind nur kleine Formen zu verwenden. Ihre Höhe darf 4 m nicht übersteigen.

Hecken

Die Pflanzung von Hecken innerhalb der Gartenanlage ist von jedem Verein durch Beschluss festzulegen.

§ 3

Schädlingsbekämpfung

Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse usw.) verpflichtet. Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und der Fachberater bzw. Interessensvertreter ist fristgerecht Folge zu leisten. Die zur gemeinsamen obligatorischen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe dürfen hieran nicht gehindert werden. Sämtliche Spritzungen mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln dürfen nur in den Abendstunden, wenn der Bienenflug beendet ist, vorgenommen werden. Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Ebenso müssen abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand dort selbst gelagert werden. Das Auftreten von starkem Schildlaus- oder Blutlausbefall sowie Feuerbrand ist umgehend der Vereinsleitung zu melden. Mit dem Fachberater sind sachgerechte Pflanzenschutzmaßnahmen einzuleiten. Feuerbrand meldepflichtig!

Jeder neue Pächter einer Gartenparzelle muss lt. Beschluss der Delegiertenhauptversammlung des Landesverbandes OÖ vom 25.03.2001 am Seminar „**Der sachgerechte Pflanzenschutz**“ teilnehmen und hat diese Teilnahme bei der Übergabe der Gartenparzelle zum nächstmöglichen Termin durch Unterschrift zu bestätigen. Die Vereinsleitung ist dafür verantwortlich, dass bei Übergabe einer Gartenparzelle die Regenerierung des Gartens laut Gartenordnung durch den Übergeber durchzuführen ist, um eine reibungslose Übergabe zu ermöglichen.

§ 4

Bauausführungen

Neu-, Um- und Zubauten in den Kleingärten bedürfen des vorangehenden Einvernehmens mit der Vereinsleitung und dürfen auch nur nach den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften (Pachtvertrag) ausgeführt werden. Sie haben sich in Bauform, Baustoffen und Farbe dem Landschaftscharakter anzupassen. Die Verwendung von Dachpappe als Außenverkleidung ist unzulässig. Ebenso müssen die Einrichtungen für Koch- und Heizzwecke so beschaffen sein, dass sie eine besondere Anlage zur Ableitung von Abgasen nicht erfordern. Die ordnungsgemäße Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist unbedingte Pflicht jedes Mitgliedes. Das unbefugte Bauen ist nicht nur ein formales Vergehen gegen Bestimmungen der Bauordnung und der Kleingartenverordnung, sondern stellt auch einen Kündigungsgrund im Sinne des § 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes Nr. 6 vom 9. Jänner 1959 dar. Die Bauausführungen in den einzelnen Gärten richten sich auch nach dem Pachtvertrag und den jeweiligen Kleingartenverordnungen der zuständigen Gemeinden.

§ 5

Einfriedungen und Wege

Haupt- und Inneneinfriedungen (letztere höchstens 1,50m hoch) sind in gefälliger, einheitlicher Art aus guten Baustoffen (Draht- oder Lattenzäunen) oder als lebende Hecke herzustellen. Im Allgemeinen sind Einfriedungen zwischen Parzellen zu vermeiden. Bei Außeneinfriedungen kann über einer Höhe von 1,80m Stacheldraht angebracht werden. Haupteinfriedungen in Form von geschlossenen Holzplanken sind unzulässig. Die Wege innerhalb von Kleingartenflächen sollen der modernen Gartengestaltung Rechnung tragen und dürfen nicht geschlossen betoniert werden. Platten und Trittsteine sind nicht gestattet. Nach dem ABGB ist die vom Eingang rechts liegende Begrenzung vom Garteninhaber Instand zuhalten.

§ 6

Wasserbezug

Mit dem Wasser ist stets sparsam umzugehen, Regenwasser ist bevorzugt zu verwenden. Swimmingpools und dgl. sind zu vermeiden, Badebassins unterliegen einer baubehördlichen Genehmigung und werden von der Vereinsleitung nicht befürwortet, soweit im Generalpachtvertrag nichts anderes geregelt ist. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf Park- und Abstellplätzen ist nicht genehmigt. Schadhafte Wasseranlagen sind sofort abzusperren. Sie sind unverzüglich durch fachkundige Kräfte instand zusetzen. Schadensfälle an der Gemeinschaftswasserleitung sind der Vereinsleitung auf kürzestem Wege anzuzeigen. Änderungen oder Arbeiten an den Wasserleitungsanschlüssen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vereinsleitung von hiezu berufenen Fachleuten durchgeführt werden.

§ 7

Kleintierhaltung

Hunde müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der Nachbarn vermieden wird. Die Hunde dürfen in den Anlagen nicht frei herumlaufen und sind stets an der Leine zu führen bzw. mit Maulkörben zu versehen. Das Halten von Katzen ist ausnahmslos verboten. Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Das Fangen und Töten der Singvögel ist strafbar.

§ 8

Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Anlageweg zu pflegen, bzw. rein und unkrautfrei zu halten. Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen streng verboten. Bei vorübergehenden Lagerungen und Abstellungen von Materialien jeder Art ist vom Mitglied für die verkehrsmäßige und körperliche Sicherheit vorzusorgen. Dünger und Baumaterialien jeder Art müssen von öffentlichen Wegen binnen kürzester Frist in die Parzelle geschafft und diese Wege wieder gesäubert werden. Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Vereinsanlage ist verboten. Die Kosten ev. behördlicher Anstände bei diesbezüglichen Verstößen trägt das betreffende Mitglied. Beim Zuführen etwa entstandener Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen sind diese sofort und sachgemäß zu beheben, ansonsten diese Behebung auf Kosten des Mitgliedes von der Vereinsleitung erfolgt.

Das Garagieren von Motorfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich nicht gestattet. Motorfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motorfahrzeugen ist nur insofern gestattet, als die Generalversammlung des Vereines dies ausdrücklich genehmigt. Der Errichtung und dem Ausbau sowie der Erhaltung von Kinderspielflächen ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Diese sollten in keiner Kleingartenanlage fehlen.

Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jeder Gartenbesitzer hat das Recht und die Pflicht, jedwede Beschädigung der Vereinseinrichtungen zu verhindern und den Urheber solcher der Vereinsleitung sofort bekanntzugeben. Der Gartenbesitzer ist auch für jeden Schaden haftbar, der durch ihn, seine Familienangehörigen oder seine Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen entsteht.

§ 9

Gemeinschaftsarbeit

Der Gartenbesitzer ist verpflichtet, bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten durch freiwillige Arbeitsstunden über Aufforderung der Vereinsleitung tätig mitzuwirken. Im Falle persönlicher Verhinderung oder Unterlassung einer Ersatzstellung ist eine von der Vereinsleitung festzusetzende Entschädigung an die Vereinskasse zu erlegen. Die Verweigerung der Arbeits- und Entschädigungsleistung kann mit der Ausschließung aus dem Verein und der Aufkündigung des Pachtvertrages geahndet werden.

§ 10

Allgemeine Ordnung

Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Unzukömmlichkeiten führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, lauten Musizieren jeder Art (Betrieb von Lautsprechern), Singen, Pfeifen, Schießen und andere Störungen, Lautsprecher sind so einzustellen, dass sie in der Nachbarbaulichkeit nicht gehört werden. Die Verwendung von Lärm erzeugenden Maschinen und Geräten usw. ist nur an Wochentagen bis 22 Uhr, mit Ausnahme der Zeit von 12 bis 14 Uhr (außer behördlicher Genehmigung) gestattet. Stromaggregate sind nur für Bauzwecke erlaubt. Die Zeit von 12 bis 14 Uhr gilt als absolute Ruhezeit, in der auch Musikgeräte und dgl. abgestellt werden sollen. Die Errichtung von Kegelbahnen, sowie Satellitenempfängern und Aussenantennen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

Der Verkehr der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten.

Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben soll jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dgl. ist verboten. Materialien aller Art sollen so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Besitzers nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionären, gestattet. Den Vereinsfunktionären ist der ungehinderte Zutritt zu den Gärten und den daselbst bestehenden Objekten zu gestatten, in dringlichen Fällen auch in Abwesenheit des Gartenbesitzers. Das Aufhängen von Wäsche ist an Sonn- und Feiertagen mit Rücksicht auf die Allgemeinheit ausnahmslos verboten.

Die Mitglieder, besonders die neu beigetretenen, sind im eigenen Interesse verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen und Ausstellungen des Vereins teilzunehmen und sich an jeder Förderung und Hebung des Ansehens der Gartenanlage zu beteiligen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich einer allfälligen Abgabeleistung zu gemeinnützigen Zwecken.

Die eigenmächtige Übertragung des Gartenbenutzungsrechtes an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Vereinsleitung und des Pächters ist rechtsungültig und wird nicht anerkannt. Will ein Mitglied seinen Kleingarten aufgeben, ist dies der Vereinsleitung entweder schriftlich oder mündlich bekannt zu geben, welche sofort für einen Gartenübernehmer und eine entsprechende Ablöse sorgen wird. **Eine Übervorteilung des Gartennachfolgers ist unstatthaft.** Die Vereinsleitung kann bei den von ihr bewilligten Übertragungen der Gartenbenutzungsrechte eine Umschreibgebühr einheben, deren Höhe die Generalversammlung zu beschließen hat.

§11

Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe die Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein und die Aufkündigung des Pachtvertrages zur Folge. Im übrigen gelten hiefür auch die Bestimmungen des Pachtvertrages und der Vereinsstatuten.

§ 12

Besondere Anordnungen

Für die Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann die Vereinsleitung Funktionäre bestellen.

Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängen bekannt gegeben, sie gelten für die Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen, weshalb solche die Mitglieder zur Beachtung verpflichten.